1. Sofern ein Integrationsrat gewählt wird, besteht dieser aus
    a. 7 gem. § 27 Abs. 2 GO NRW zu wählenden Mitgliedern
    b. 3 gem. § 50 Abs. 3 GO NRW zu bestellenden Ratsmitgliedern

2. Die Verwaltung wird beauftragt, diese Regelung in einen Änderungsentwurf der Hauptsatzung einzuarbeiten und dem HA bzw. Rat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.